

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 83/10 B

L 3 U 401/07 (Bayerisches LSG)
S 5 U 220/06 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2010 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Dezember 2009 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde bedarf keiner Begründung, wenn diese - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich deshalb auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger rügt einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er hat einen solchen aber entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht hinreichend bezeichnet.
- 3 Er rügt eine Verletzung der Ermittlungspflicht des LSG (§ 103 SGG). Zur Darlegung eines solchen Verfahrensmangels ist es notwendig, aufzuzeigen, dass der Kläger beim LSG einen Beweisantrag erstellt und aufrechterhalten hat, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Auch ist aufzuzeigen, dass das angefochtene Urteil des LSG auf dem Verfahrensfehler beruhen kann.
- 4 Der Kläger bemängelt zwar, das LSG habe den Unfallhergang durch Anhörung des Arbeitgebers sowie eines Baggerführers weiter aufklären müssen. Er macht aber schon nicht geltend, beim LSG einen hierauf gerichteten Beweisantrag gestellt zu haben.
- 5 Soweit er geltend macht, das LSG habe sich zur Prüfung der Kausalität zwischen Unfall und einer depressiven Entwicklung oder einer posttraumatischen Belastungsstörung mit den Gutachten der Dr. M. und des Dr. L. auseinandersetzen müssen, ist schon fraglich, welcher Verfahrensfehler geltend gemacht wird. Die Beweiswürdigung (§ 128 SGG) des LSG kann jedenfalls im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht als Verfahrensfehler gerügt werden (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 6 Der Kläger zeigt schon nicht auf, dass das angefochtene Urteil des LSG auf den gerügten Verfahrensmängeln beruhen kann. Insbesondere legt er nicht dar, zu welchem Ergebnis das LSG bei Auseinandersetzung mit den Gutachten Dr. L. und Dr. M. hätte gelangen müssen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

